



Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz

Verbandsgemeinde Mendig  
Eing. 19. Jan. 2018  
FB

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Postfach 13 52

56739 Mendig

Postanschrift:

Postfach 20 10 53  
56010 Koblenz

Hausanschrift:

Peter Klöckner Straße 3  
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0  
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233  
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de  
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen	Auskunft erteilt - Durchwahl	E-Mail	Datum
4-Lo-610/13-950	14 - 04.1	Matthias Hörsch- 238	matthias.hoersch@lwk-rlp.de	18.01.2018
Ihr Schreiben vom				
14.12.2017				

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Mendig;  
15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Erweiterung der Polizeiauto-  
tobahnstation;  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1  
BauGB**

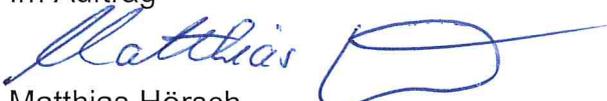
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbands-  
gemeinde Mendig, Erweiterung der Polizeiautobahnstation, beteiligt und um Abgabe  
einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.  
a. Bauleitplanung.

Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass der nördlich des Plangebietes verlaufende  
Wirtschaftsweg (parallel zur BAB A 61) weiterhin uneingeschränkt dem landwirtschaftli-  
chen Verkehr zur Verfügung steht. Über diesen Weg werden landwirtschaftliche Nutz-  
flächen erschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Matthias Hörsch

**Bankverbindung:**

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück e.G, IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, BIC: GENODE51KRE  
Postgirokonto Ludwigshafen: IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79, BIC: PBNKDEFF



Verbandsgemeinde Mendig	
Eing. 01. Feb. 2018	
FB	4

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Mendig  
Marktplatz 3  
56743 Mendig

REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

24.01.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23/01/6/2018/0002	14.12.2017	Sabine Haupt	0261 120-2225
HAU	4-Lo-610/13-950	Sabine.Haupt@sgdnord.rlp.de	0261 120-2171

Bitte immer angeben!

## Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Mendig

### 15. Änderung des Flächennutzungsplans; Erweiterung der Polizeiautostation Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Bei der unter Punkt 3.1.1 auf Seite 3 der Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig angekündigten finalen Beurteilung der Schallimmissionen gilt es, die schutzwürdige Bebauung in der Laacher-See-Straße 15, 15 a und 15 b zu berücksichtigen. Diese hat eine Entfernung von ca. 150 m zum Planvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sabine Haupt

1/1

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION  
KULTURELLES ERBE

DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1  
56077 Koblenz  
Telefon 0261 6675-3000  
landesarchaeologie-  
koblenz@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz  
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

VG Mendig  
Marktplatz 3

56743 Mendig

Mein Aktenzeichen 2018.0016.1 (bitte immer angeben)	Ihre Nachricht vom 14.12.2017 4-1.0-610/13-950	Ansprechpartner / E-Mail Achim Schmidt Achim.Schmidt@gdke.rlp.de	Telefon/Mobil 0261 6675-3028 01522 8537 080	Datum 18.01.2018
---	--	--	---	---------------------

Gemarkung **Mendig**  
Vorhaben **Flächennutzungsplan, 15. Änderung, Erweiterung der  
Polizei Autobahnstation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Archäologische Verdachtsfläche	D1, V

## Erklärungen

### D (Detailerläuterungen)

- Nach unseren Aufzeichnungen wurde im Plangebiet bislang keine Bimsausbeute durchgeführt. Dementsprechend können bei Erdarbeiten, die tiefer als 50 cm unter die heutige Terrainoberfläche reichen, archäologische Befunde aufgedeckt werden. Wir bitten darum, sicherzustellen, dass uns der Beginn von entsprechend dimensionierten Erdarbeiten frühzeitig bekannt gegeben wird.**

### V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Verbandsgemeinde Mendig	
Eing. 23. Feb. 2018	
FB	4



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT**

**AUTOBAHNAMT  
MONTABAUER**

LBM - Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig  
Marktplatz 3  
56743 Mendig

Ihre Nachricht:  
vom 14.12.2017 und  
02.01.2018  
Az.: 4-Lo-610/13-950

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
FNP A61/207,7 IV 41a

Ihr Ansprechpartner:  
Dieter Noll  
E-Mail:

Durchwahl:  
(02602) 924-422  
Fax:

Datum:  
22. Februar 2018

Dieter.Noll  
@LBM-Montabaur.rlp.de

(0261) 29141-2774

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Mendig;  
15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Erweiterung der Polizeiautobahnstation; Be-  
teiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1  
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Flächennutzungsplanänderung übersenden wir Ihnen nachfolgend unsere Stellung-  
nahme:

Die Abgrenzung in den uns übersandten Planunterlagen weicht von den Angaben in Ihrem  
Schreiben vom 14.12.2017 ab.

Nach den Angaben in Ihrem Schreiben sollen nachfolgende Grundstücke überplant werden:

- Flur 1, Flurstück 27/9 (Fahrbahn der BAB),
- Flur 1, Flurstück 13/14 (Wirtschaftsweg parallel zur BAB),
- Flur 1, Flurstück 7/2,
- Flur 1, Flurstück 3/7.

Dagegen liegt im Planbereich die Grundstücke

- Flur 1, Flurstück 3/7 (PAST Mendig),
- Flur 3, Flurstück 229/41 teilweise (AM Mendig),
- Flur 3, Flurstück 229/35 teilweise (PAST Mendig).

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen von uns keine Bedenken.

Besucher:  
Bahnhofplatz 1  
56410 Montabaur

Fon: (02602) 924-0  
Fax: (02602) 924-4550  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher

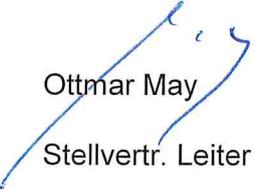


**Rheinland-Pfalz**

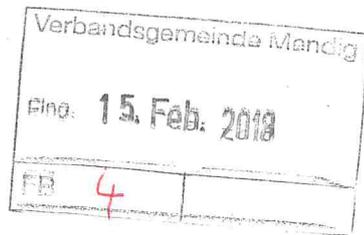
Hinweis:

1. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist in diesem Bereich der 6-streifige Ausbau der BAB A 61 sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen.
2. Am Böschungsfuß der BAB ist unser Streckenfernmeldekanal verlegt, für dessen Unterhaltung der parallel führende Wirtschaftsweg erhalten bleiben und jederzeit zugänglich sein muss.
3. Für die Maßnahmen nach 1.+2. ist ein 30 m breiter Streifen vom Rand der befestigten Fahrbahn der BAB freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Ottmar May

Stellvertr. Leiter der Dienststelle



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Mendig  
Postfach 13 52  
56739 Mendig

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

14.02.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
324 – 137-04069.04 Bitte immer angeben!	14.12.2017 4-Lo-610/13-950	Andreas Nilles Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de	0261 120-2977 0261 120-882977

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;**

15. Änderung Flächennutzungsplan wegen Erweiterung der Polizeiautobahnstation  
Mendig; Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **1. Allgemeine Wasserwirtschaft**

Am Randes des Plangebietes verläuft der Dörpelbach (Gewässer III. Ordnung).

Von der Baulinie ist daher ein Abstand von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers mit baulichen Anlagen freizuhalten.

Ansonsten wird auf § 31 LWG hingewiesen, d. h., dass alle Geländeänderungen und jegliche bauliche Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach Landesbauordnung zu erteilen ist.



## 2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung. Der Betriebsstandort „Tankstelle“ mit der Registriernummer: 137-04069-3003 steht der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

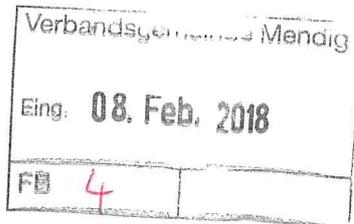
## 3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andreas Nilles



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Mendig  
Postfach 1352

56739 Mendig



Aktenzeichen: 63 P 610-12

Auskunft erteilt: Frau Heß

Zimmer-Nr.: 423

Telefon: 0261/108-430

Datum: 02.02.2018

Telefax: 0261/1088-430

E-Mail: Margret.Hess@kvmyk.de

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Mendig;  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig im Bereich „Erweiterung der Polizeiautobahnstation“, Gemarkung Mendig**

**Ihr Schreiben vom 02.01.2018; Az.: 4-Lo-610/13-950**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Rahmen von Bauleitplanverfahren erhalten Sie zukünftig die Stellungnahmen der von hier aus beteiligten Fachreferate der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Original übersandt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Referat Bauaufsicht-Bauleitplanung lediglich die Beteiligung der bei der Kreisverwaltung betroffenen Fachreferate vornimmt und die fachlichen Stellungnahmen weiterleitet. Bei Rückfragen zu den jeweiligen Stellungnahmen wenden Sie sich bitte direkt an den entsprechenden Sachbearbeiter.

Als Anlage liegt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bei; die Stellungnahme der Unteren Planungsbehörde wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Margret Heß

Anlage

N:\Sachgebiete\Bauleitplanung\VG Mendig\FNP\FNP15-Änderung-§ 4 I.doc

**Kreishaus:**  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Parkplatz/Einfahrt:  
Friedrich-Ebert-Ring

**Internet**  
www.mayen-koblenz.de  
**E-Mail**  
info@mayen-koblenz.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024

Kreissparkasse Mayen  
BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto-Nr. 24 60-508

**Sprechzeiten:**  
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

**Telefon** 0261/108-0  
**Telefax** 0261/35860  
0261/309642

Ref. 9.63  
im Hause

Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Telefon:

Herr Reinshagen  
412  
0261/108-105

**Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mendig; Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht der Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Mendig nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Ausweislich der Luftbilder befinden sich innerhalb der neu ausgewiesenen Bereiche größere bisher ungenutzte Brachflächen. Darüber hinaus ist in unmittelbarer Nähe der bereits vorhandenen Bebauung keine Vollversiegelung auszumachen. Somit hat die Planung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, entgegen den Ausführungen aus dem Umweltbericht der Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig (Punkte 3.1.2. und 3.1.3), Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Landschaftsbild.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sowohl die Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG als auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 des BNatSchG sowie des § 24 LNatSchG im Rahmen eines geplanten Vorhabens abzuarbeiten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Reinshagen



Bergbau vorgefunden werden, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben der einzelnen Betreiber der Gewinnungsbetriebe keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit diesen in Verbindung zu setzen.

### **Boden und Baugrund**

#### **- allgemein:**

Im Bereich des Planungsgeländes ist mit dem Anstehen von Laacher See-Tephra (sog. Bims) zu rechnen. Dieser kann eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Wir empfehlen daher für das geplante Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters/Geotechnikers. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 4020 zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

#### **- mineralische Rohstoffe:**

Das Plangebiet liegt laut derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald sowie dem Entwurf des neuen RROP's in einer Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung. Eine Umwidmung der Nutzungsart kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Rohstoffvorkommen (hier Bims) vollständig abgebaut sind. Aus der Sicht der Rohstoffsicherung kann der Planung erst dann zugestimmt werden, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass die Quantität und Qualität der Lagerstätte eine Ausweisung als Rohstoffvorrangfläche nicht mehr rechtfertigen.



**- Radonprognose:**

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

G:\prinz\240003181.docx

Verbandsgemeinde Mendig

Eing. 24. Jan. 2018



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

7

**TELEFAX**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 MainzVerbandsgemeindeverwaltung Mendig  
Marktplatz 3  
56743 MendigEmy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

24.01.2018

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 14.12.2017  
3240-0003-18/V1 4-Lo-610/13-950  
kp/pb

Telefon

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig für  
die Erweiterung der Polizeiautobahnstation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden  
zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und  
Bewertungen gegeben:**Bergbau / Altbergbau:**Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im ausgewiesenen Bereich  
für die Erweiterung der Polizeiautobahnstation kein Altbergbau dokumentiert ist.  
Östlich des Planungsgebietes befinden sich mehrere unter Bergaufsicht stehende  
Tagebaubetriebe.Zudem möchten wir auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region  
Mendig aufmerksam machen.Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit  
erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter  
historischer Bergbau erfolgte oder Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert  
wurden. Wir empfehlen Ihnen spätestens, wenn bei den Bauarbeiten Hinweise auf

Verbandsgemeinde Mendig	
Eing. 26. Feb. 2018	
FB	4

7.1.

## FACHAUSSCHUSS BIMS

Fachausschuss Bims · Sandkauler Weg 1 · 56564 Neuwied

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig  
Frau Hatzmann  
Postfach 1352  
56739 Mendig

Fachausschuss Bims  
Sandkauler Weg 1  
56564 Neuwied

Tel.: (02631) 2 22 27  
Fax: (02631) 3 13 36

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
He/Ge

Datum  
09.02.2018

### **Stellungnahme Fachausschuss Bims Zur Erweiterung der Autobahnmeister/Polizeistation, Gemarkung Niedermendig Flur 3**

Sehr geehrte Frau Hatzmann,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 06.02.2018 an Herrn Marco Ziegowski, hinsichtlich einer Erweiterung der Automeisterei/Polizeistation, teilen wir Ihnen mit, dass in der zur Bebauung vorgesehenen Fläche der Autobahnmeisterei kein Rohstoff „Bims“ vorhanden ist.

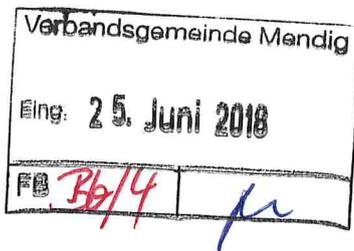
Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Heller

**Bankverbindung: KSK Mayen**  
**IBAN: DE98 5765 0010 0020 0021 27**  
**BIC: MALADE51MYN**



7.2



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Mendig  
Bauwesen  
Marktplatz 3  
56743 Mendig



Aktenzeichen: 61 Landesplanung  
Zimmer-Nr.: 310  
Telefax: 0261/1088305

Auskunft erteilt: Frau Dott  
Telefon: 0261/108-305  
E-Mail: Claudia.dott@kvmyk.de

Datum: 28.05.2018

## 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig für den Bereich „Erweiterung der Polizeiautobahnstation“ in der Stadt Mendig;

### Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das rheinland-pfälzische Innenministerium hat Anfang des Jahres bekannt gegeben, dass die Dienststelle der Autobahnpolizei in Mendig an ihrem bisherigen Standort erhalten und baulich erweitert werden soll. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hubschrauberlandeplatz, Polizeistation und Autobahnmeisterei“ ausgewiesen. Dieses Sondergebiet soll in westlicher Richtung erweitert und zu einer zentralen Polizeiautobahnstation mit Schießzentrum (Neuerrichtung einer Raumschießanlage für den allgemeinen Polizeibetrieb) ausgebaut werden. Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha.

Im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 grenzt der Bereich an eine großräumige Straßenverbindung (Bundesautobahn A 48) an und befindet sich innerhalb einer Sonderbaufläche. Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, sowie eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus. Angrenzend befinden sich Vorranggebiete Rohstoffabbau. Ansonsten ist der Bereich als weiße Fläche (Fläche ohne Darstellung) gekennzeichnet.

Aufgrund dessen, dass der verbindliche RROP 2017 derzeit ein Zoomen bis auf eine Darstellung im Maßstab 1:500 ermöglicht, wird bei Anwendung des Zoomens die Erweiterungsfläche als Vorranggebiet Rohstoffabbau deklariert. Gemäß Ziel 92 des Kapitels 2.2.3 „Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau“ des RROP 2017 haben in den Vorranggebieten Rohstoffabbau Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen. Demzu-

folge wäre vorliegend, bei Anwendung des Zoomens auf einen größeren Maßstab, eine Zielverletzung feststellbar.

Die Regionalplanung bildet die teilraumbezogene, regionale Stufe der Landesplanung. Ihre Aufgabe ist die vorausschauende, überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planung für die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region. Sie koordiniert staatliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kommunale Planungsabsichten, die mit konkreten Raumanprüchen verbunden sind. Rheinland-Pfalz ist in die vier Regionen Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen- Nahe, Trier und Westpfalz aufgeteilt. Für diese Gebiete nehmen die Planungsgemeinschaften die Regionalplanung wahr.

Hauptinstrument der Regionalplanung ist der regionale Raumordnungsplan. Hierin werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (derzeit: LEP IV 2008) auf regionaler Ebene konkretisiert und ergänzt. Dazu werden die regionsspezifischen Struktur- und Entwicklungsfragen aufgearbeitet und die übergeordneten Vorgaben mit den regionalen Bedürfnissen abgestimmt. Der regionale Raumordnungsplan übernimmt somit eine wichtige Mittlerfunktion zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene.

Der RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 beinhaltet die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung für das Gebiet der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald. Die vorliegende Fassung des RROP besteht aus Textteil und Plankarte (Maßstab 1:75.000), die von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald beschlossen, dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt und durch Beitrittsbeschluss der Regionalvertretung abschließend bestätigt wurde. Für die Beurteilung der Raumordnung maßgebend sind demzufolge der Textteil und die Plankarte im Maßstab 1:75.000.

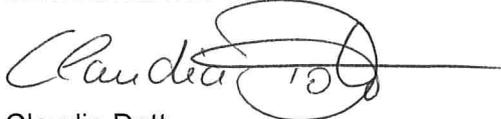
Bei Anwendung der beschlossenen und verbindlichen Plankarte im Maßstab 1:75.000 kann eine solche parzellenscharfe Konkretisierung nicht erfolgen und demgemäß bei Anwendung im vorliegenden Fall ein Vorranggebiet Rohstoffabbau mit Zielverletzung für die Planfläche nicht explizit festgestellt werden.

Demzufolge können die Belange der Raumordnung und Landesplanung in diesem Verfahrensschritt zurückgestellt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wenn Inhalte der Plankarte in nachfolgenden Planungsebenen auf einen größeren Maßstab übertragen werden sollen, dann auch eine Konkretisierung der Planinhalte notwendig ist.

Darüber hinaus merken wir an, dass seitens des Fachausschusses Bims mit Schreiben vom 09.02.2018 erklärt wurde, dass in der zur Bebauung vorgesehenen Fläche der Autobahnmeisterei kein Rohstoff „Bims“ vorhanden ist.

Wir bitten die verspätete Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Dott